

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

ST. VEIT A. D. GLAN

Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Fachgebiet GewerberechtLAND  KÄRNTEN

Datum	16.06.2025
Zahl	SV4-BA-2396/1-2025 (010/2025) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Julia Staudinger
Telefon	050 536-68223
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

SPAR Österreichische Warenhandels-AG,
Zweigniederlassung Maria Saal, SPAR-Straße 1,
9063 Maria Saal;Änderung der Betriebsanlage eines EUROSPAR-
Einkaufsmarktes im Standort 10.-Oktober-Straße 26,
9330 Althofen, auf den Gst.Nr. 38/65 und .340, beide
KG 74001 Althofen, Stadtgemeinde Althofen;**BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG
EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE****Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs 2 Z 7 der Gewerbeordnung 1994**

Zugang: 17.6.25
STADTGEMEINDE ALTHOFEN
9330 ALTHOFEN
Bez. St. Veit a. d. Glan,
Kärnten

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Zweigniederlassung Maria Saal, SPAR-Straße 1, 9063 Maria Saal;**Anzeige der Änderung der Betriebsanlage eines EUROSPAR-Einkaufsmarktes im Standort 10.-Oktober-Straße 26, 9330 Althofen, auf den Gst.Nr. 38/65 und .340, beide KG 74001 Althofen, Stadtgemeinde Althofen, in Form des Umbaus bzw. der Erweiterung der Pfandrückgabeautomaten (Leergutanlage).**Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **25.06.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.Es wird um **vorherige fernmündliche Terminvereinbarung zur Einsichtnahme** unter der Telefonnummer 050 536 / 68207 ersucht.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **25.06.2025 (einlangend während der Amtsstunden)** der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 81 Abs 2 Z 7 und 333 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2024.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Staudinger

Angelegenheit am: 18.6.25
Abgeurteilt am: